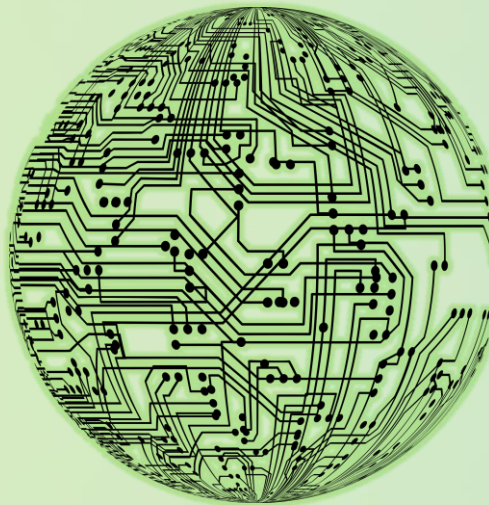




Fluch und Segen **INTERNET**



Hinweise und Tipps für Eltern und ihre Kinder.

(Mit freundlicher Unterstützung der Polizei im Märkischen Kreis,
zusammengestellt von Hanno Grundmann.)



Vielen Dank für die Unterstützung an das **Kommissariat Kriminalprävention / Opferschutz der Polizei im Märkischen Kreis**

Besonders Frau KHK Anke Wortmann.

Hier ist man zuständig für

- Internetkriminalität
- Sucht- / Drogenprävention
- sexualisierte Gewalt
- Straftaten gegen Senioren
- technische und elektronische Sicherungseinrichtungen / Einbruchschutz
- Opferschutz / Opferhilfe
- Jugendkriminalität
- „Kurve kriegen“ – Präventionsprogramm bezüglich straffällig gewordener Kinder und Jugendliche



Die Grundlagen für diesen Vortrag sind:

- Gesetzestexte
- Präsentation der Polizei im MK
(Kriminalprävention/Opferschutz)
- Broschüren (liegen aus)
- Aufsätze/Ausarbeitungen
- offizielle Statistiken

Mein Appell:

Halten Sie sich selbst
auf dem Laufenden!

Es geht um Ihre Kinder.

**Alle Angaben sind - auch aufgrund
sich laufend verändernder
rechtlicher Voraussetzungen -
ohne Gewähr!**





Mal eine Zwischenfrage: Was für wichtige/beliebte Apps kennen Sie, die meist nicht auf dem Handy vorinstalliert sind?

Und was ist mit der Altersbegrenzung?

- WhatsApp 13 Jahre
- Instagram 13 Jahre
- TikTok 13 Jahre
- Snapchat 13 Jahre
- Netflix **18 Jahre**
- Spotify 13 Jahre
- Twitch 13 Jahre (bis 18 Jahre nur in Begleitung Erziehungsberechtigter)
- YouTube **18 Jahre** (Nutzung ab 13 Jahren möglich, wenn Eltern über Google-Family Link ein Familienkonto erstellen. Grundsätzlich benötigen unter 18-Jährige zur Nutzung von YouTube immer das Einverständnis der Eltern.
Ausnahme: YouTube Kids.)





Wer liest schon das Kleingedruckte...?

Tatsächlich kaum jemand.
Es gibt aber Elternratgeber in
Schriftform oder online.

Etwa die EU-Initiative
[klicksafe.de](https://www.klicksafe.de) oder
[schau-hin.info](https://www.schau-hin.info) von ARD, ZDF
sowie einer Krankenkasse.



**Abonnieren Sie Newsletter
von Hilfsplattformen oder
Foren, wie „Schau hin“!**

Es ist nicht einfach, den Überblick zu behalten. Das hat auch was mit
den Unterschieden beim Aufwachsen zu tun.



Früher sind wir so aufgewachsen:



20 Pfennig / Telefonkarte in der Tasche.
Zum Spielen verabreden und treffen.

Heute wachsen Kinder so auf:



Handy von den Eltern zum Filme gucken
oder spielen, mit Freunden quatschen.

**Laut der JIM-Studie* sind Kinder und Jugendliche täglich
im Schnitt 3,5 Stunden täglich online (je älter, desto länger).**
(*Jugend, Information, Medien=JIM, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger)



3,5 Stunden pro Tag... ist ja fast noch ok...

Pressemitteilung zur JIM-Studie 2024:

„Das wichtigste Mediengerät der Jugendlichen ist nach wie vor das Smartphone, dessen intensiver Gebrauch von ihnen auch kritisch hinterfragt wird. **Zwei Drittel der Jugendlichen geben an, dass sie oft mehr Zeit am Handy verbringen, als ursprünglich geplant. Zwei Fünftel berichten von Ablenkungen beim Hausaufgaben machen.** Zugleich genießen es 59 Prozent, Zeit ohne Handy und Internet zu verbringen.“

Jaaa... okeee... aber das sind ja die 12- bis 19-Jährigen.

Ja. Die 12- bis 19-Jährigen der kommenden, jetzt kleinen Generation wachsen aber bereits intensiver mit Internet, Smartphone, etc. auf.



Ein wenig Statistik:

- Quelle „bitkom.org“: „**Berlin, 02. Dezember 2024** - Rund zwei Drittel (65 Prozent) der 6- bis 18-jährigen Kinder und Jugendlichen besitzen ein eigenes Smartphone. Auch klassische Handys ohne Touchscreen sind noch nicht ganz ausgestorben, 4 Prozent der 6- bis 18-Jährigen verfügen über ein solches Gerät. Dabei gibt es starke Unterschiede zwischen den Altersgruppen. **Während von den 6- bis 9-Jährigen erst 17 Prozent über ein eigenes Smartphone verfügen**, sind es von den 10- bis 12-Jährigen bereits drei Viertel (76 Prozent). Unter den 13- bis 15-Jährigen haben 90 Prozent ein Smartphone, ab 16 Jahren mit 95 Prozent nahezu alle. Das sind Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung im Auftrag des Digitalverbands Bitkom, für die mehr als 900 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren in Deutschland befragt wurden.“

Immerhin knapp ein Fünftel der Kids zwischen 6 und 9 Jahren haben hiernach ein Smartphone!



Ein wenig Statistik:

- Quelle „bitkom.org“ - weiter: „Ein eigenes Tablet hat rund die Hälfte (54 Prozent) der Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren. Auch hier steigt der Besitz mit dem Alter: **Unter den 6- bis 9-Jährigen haben 42 Prozent ein eigenes Tablet**, unter den 16- bis 18-Jährigen 68 Prozent. “

Immerhin knapp ein Fünftel der Kids zwischen 6 und 9 Jahren haben hiernach ein Smartphone!

Und noch mehr Kids in der Altersklasse 6-9 haben ein Tablet!



Ein wenig Statistik:

- Quelle „statista.com“: **„Zwischen Spaß und Risiko: Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen**

Während gerade die ältere Generation erst mit der Zeit online gegangen ist, wachsen Kinder und Jugendliche bereits mit dem Internet auf und können sich eine Welt ohne ebendieses kaum vorstellen. **Für 90 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland gehörte das Internet im Jahr 2024 zum Alltag – für Unterhaltung, Informationen und zur Kontaktpflege.**

Wie viel Zeit verbringen Kinder und Jugendliche im Internet?

Dabei ist die Dauer der täglichen Internetnutzung zuletzt wieder deutlich gesunken – im Durchschnitt waren Kinder und Jugendliche im Alter von zwölf bis 19 Jahren im Jahr 2024 etwa 201 Minuten täglich online. Vier Jahre zuvor betrug die tägliche Nutzungsdauer aufgrund von Lockdown und Homeschooling noch knapp eine Stunde mehr. **Unter den Acht- bis Neunjährigen nutzen etwa 23 Prozent täglich das Internet.“**



Ein wenig Statistik:

Kinder im Alter bis zu 3 Jahren sollten überhaupt keine Bildschirmzeit haben, um die frühkindliche Entwicklung nicht zu behindern!

Kinder in Alter von 3 bis 6 Jahren sollten eine maximale Bildschirmzeit von 30 Minuten täglich nicht überschreiten! Die Nutzung sollte aber immer in elterlicher Begleitung stattfinden!

Nutzen Sie YouTube und Netflix nicht als Babysitter!



Ein wenig Statistik:

DW-Pressbericht zu einer Studie:

„In den frühen Jahren ist die physische, emotionale und kognitive Entwicklung von großer Bedeutung, zu viel Bildschirmzeit kann die Entwicklung von Sprache, Motorik und sozialen Fähigkeiten beeinträchtigen.

Das zeigt sehr eindrucksvoll eine neue Studie aus Japan, für die die Entwicklung von 7097 Kindern über einen längeren Zeitraum ausgewertet wurde. Wenn Kleinkinder im Alter von einem Jahre täglich ein bis vier Stunden auf den Bildschirm starren, dann haben sie im Alter von zwei Jahren bereits ein bis zu dreimal höheres Risiko für Entwicklungsverzögerungen in den Bereichen Kommunikation, Feinmotorik, Problemlösung sowie persönliche und soziale Fähigkeiten.“



Ein wenig Statistik:

- Quelle

„mpfs.de“:

miniKIM 2023

miniKIM 2020

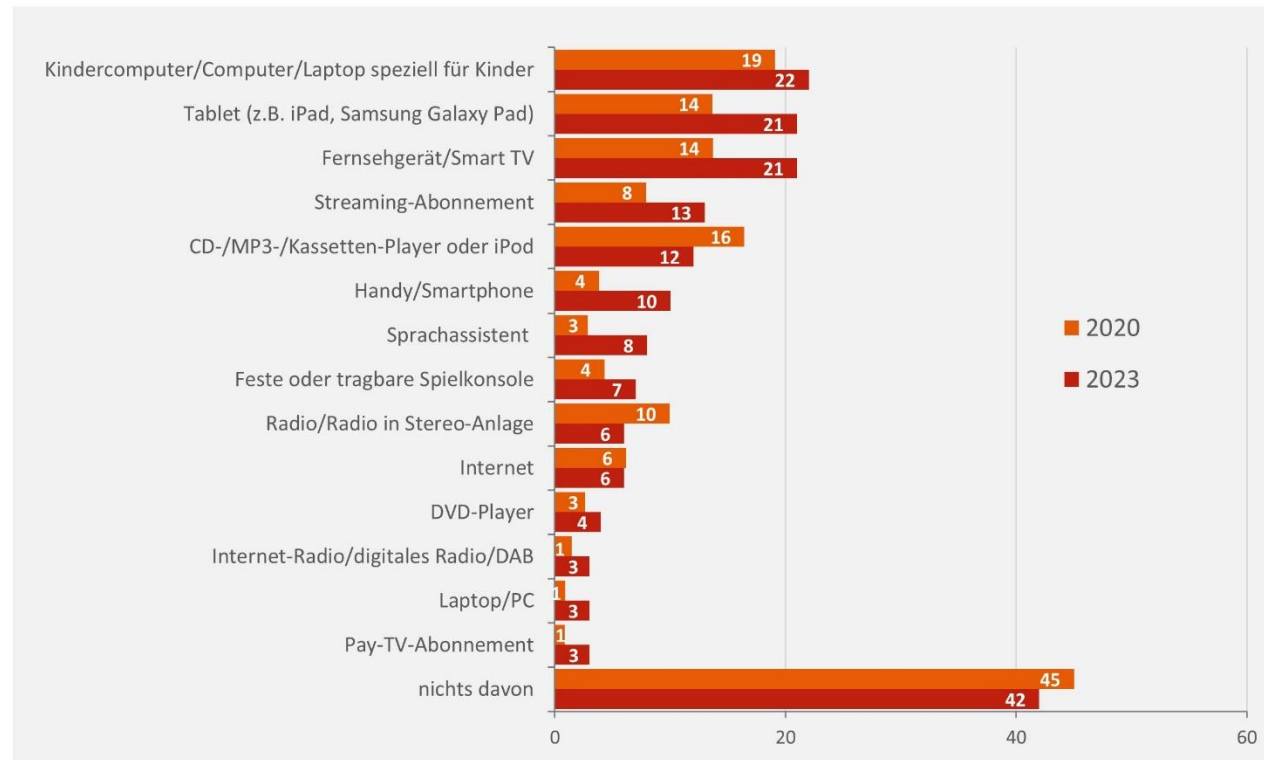
Befragte

Haupterzieher:innen

**(geht um 2-5 Jahre
alte Kinder)**



Persönliche Verfügbarkeit der Kinder an Geräten 2023 – Vergleich 2020
- Angaben der Haupterzieher*innen -



Quelle: miniKIM 2023, miniKIM 2020, Angaben in Prozent, Basis: alle Haupterzieher*innen, n=600



Ein wenig Statistik:

- Quelle

„mpfs.de“:

miniKIM 2023

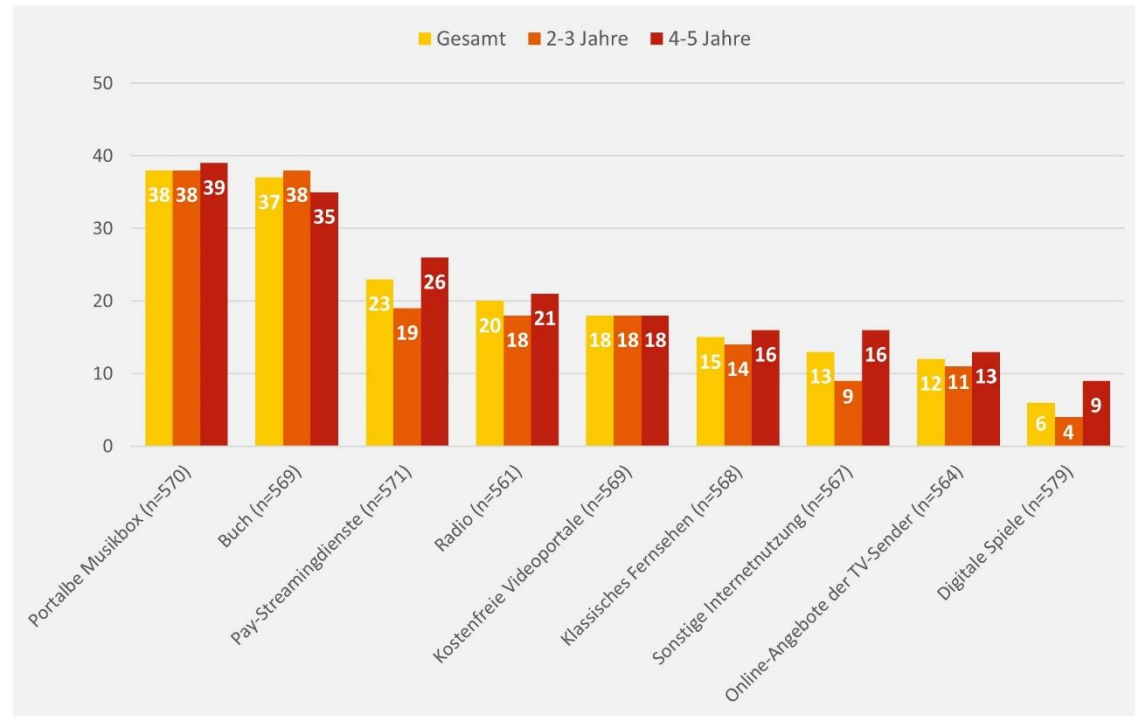
Befragte

Haupterzieher:innen

**(geht um 2-5 Jahre
alte Kinder)**



Geschätzte tägliche Nutzungsdauer verschiedener Medien durch Kinder 2023
- Angaben der Haupterzieher*innen -



Quelle: miniKIM 2023, Angaben in Minuten, Basis: Haupterzieher*innen die jeweils Angaben über die Nutzungszeit machen können



Ein wenig Statistik:

- Quelle

„mpfs.de“:

miniKIM 2023

Befragte

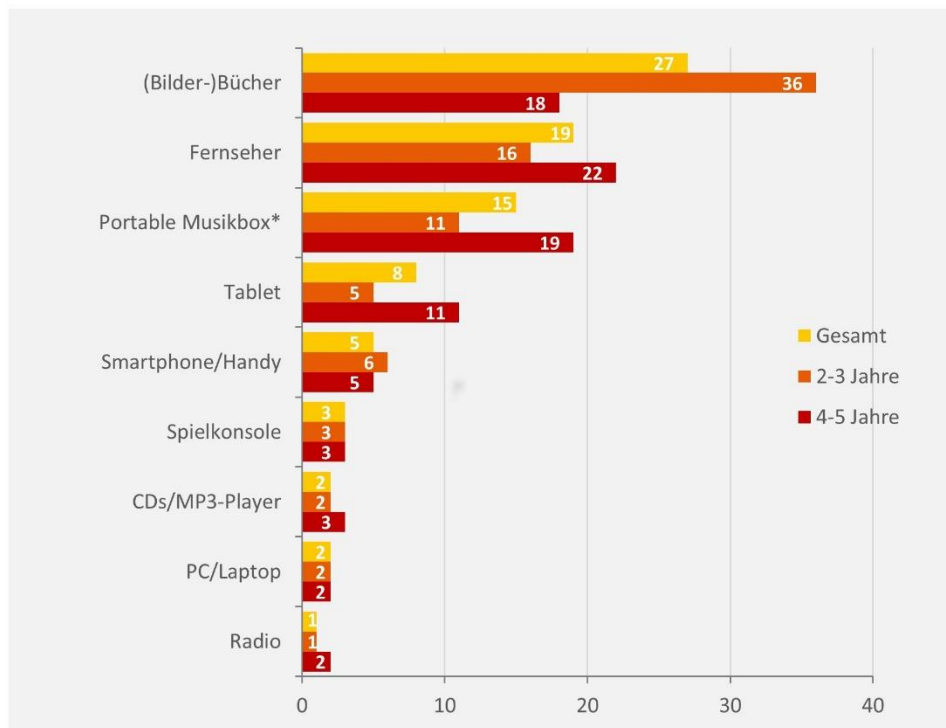
Haupterzieher:innen

**(geht um 2-5 Jahre
alte Kinder)**



Medienbindung 2023

- Am wenigsten verzichten kann das Kind auf... -



Quelle: miniKIM 2023, Angaben in Prozent, Basis: alle Haupterzieher*innen, n=600
*2023 neu abgefragt



Ein wenig Statistik:

- Quelle

„mpfs.de“:

miniKIM 2023

Befragte

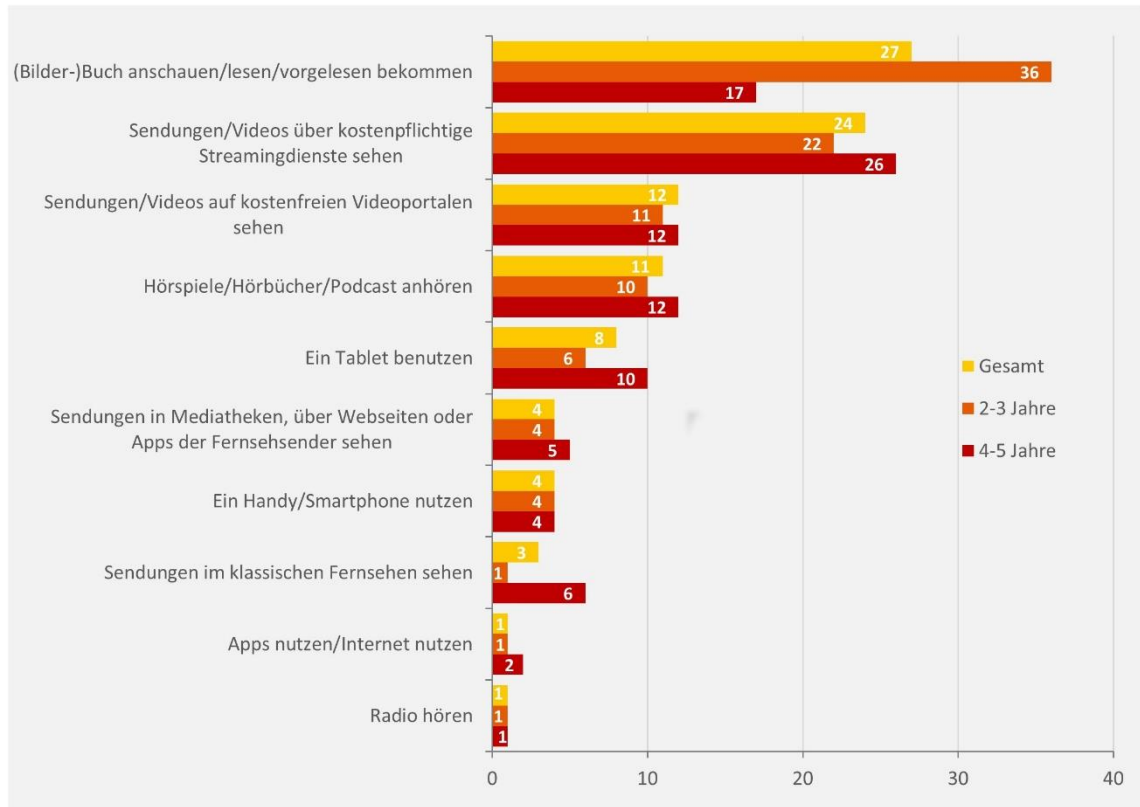
Haupterzieher:innen

**(geht um 2-5 Jahre
alte Kinder)**



Bevorzugte Medienauswahl durch die Kinder 2023

- Angaben der Haupterzieher*innen -



Quelle: miniKIM 2023, Angaben in Prozent, Basis: alle Haupterzieher*innen, n=600



Ein wenig Statistik:

- Quelle

„mpfs.de“:

miniKIM 2023

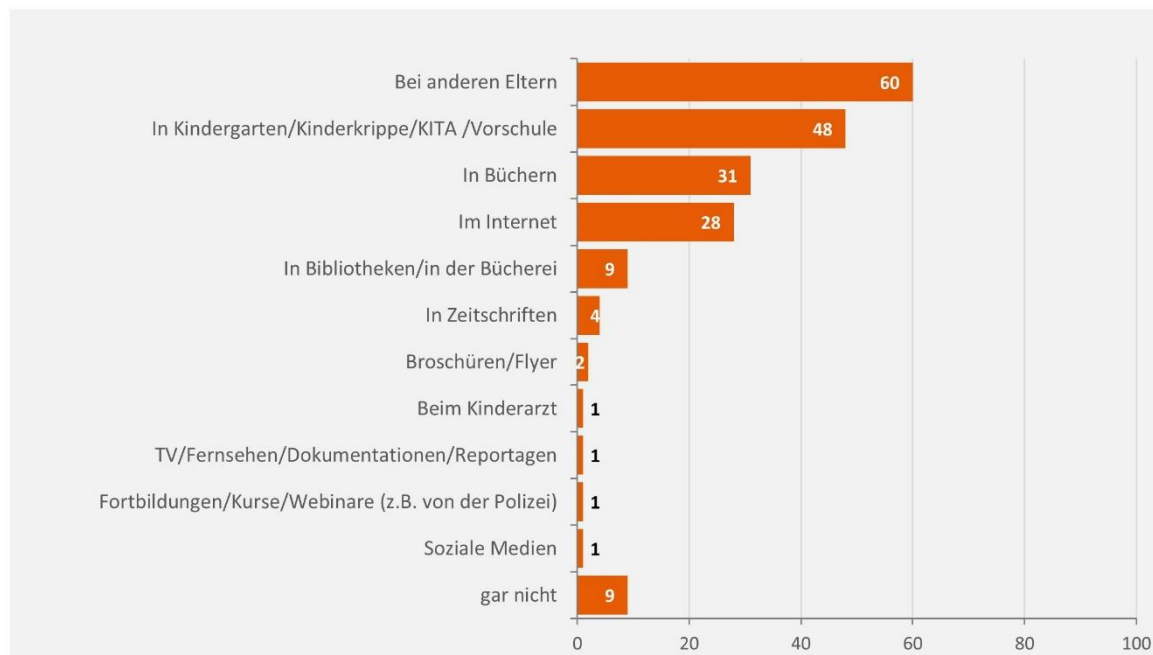
Befragte

Haupterzieher:innen

**(geht um 2-5 Jahre
alte Kinder)**



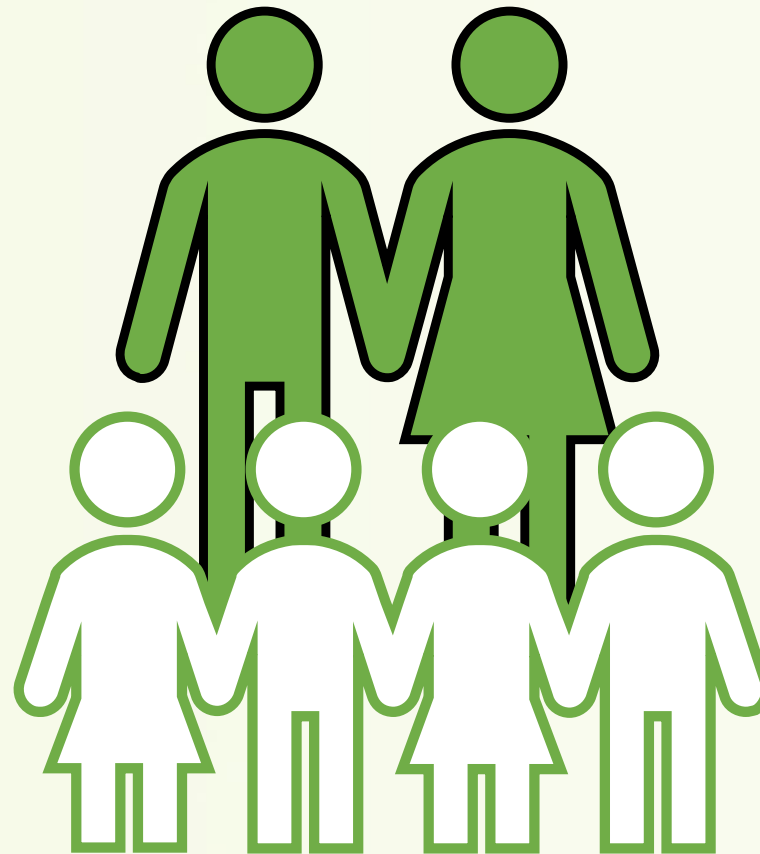
Einholung von Informationen zum Thema „Kinder und Medien“
- Auswahl, Angaben der Haupterzieher*innen -



Quelle: miniKIM 2023, Angaben in Prozent, Basis: alle Haupterzieher*innen, n=600



Eltern und Verantwortung





Video „Wo ist Klaus?!?“
Klicksafe.de auf
[YouTube](#)



Aber... wer ist jetzt eigentlich für was zuständig?

Welche Verantwortung haben wir Eltern?

Zwei Begriffe sind hier wichtig:

Medienerziehung

- Verantwortung der Eltern
- Vorbildfunktion!
- Ausstattung und Regeln
- Problematische Inhalte
- Übermäßige Nutzung, Suchtgefahr
- Wertevermittlung: Respekt, Anstand, Ehrlichkeit

und

**ELTERN-
AUFKLÄRUNG**

Medienkompetenz

- Vermittlung in der Schule
- Privatsphäre & Datenschutz
- Sexuelle Belästigung
- Cybermobbing / Hatespeech
- Fake News
- Downloads, Kostenfallen, Urheberrecht
- Virenschutz

Kitas/FamZ können das nicht leisten!



Aber... wer hilft uns Eltern bei unserer Aufklärungsarbeit?

- Wie erwähnt gibt es neben der Aufklärungs- und Schulungsarbeit in den Schulen Organisation, die Eltern zur Seite stehen, wie etwa die EU-Initiative [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de) oder [schau-hin.info](https://www.schau-hin.info) von ARD, ZDF sowie einer Krankenkasse.
- Einfach die Suchmaschine bemühen und „Gefahren für Kinder im Internet“ eingeben.
- Ein weiterer guter Anlaufpunkt ist das [Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik \(BSI\)](https://www.bsi.bund.de)!



Video BSI „Kinder surfen im Internet - Gefahren vermeiden“ [YouTube](#)



- Das BSI hat weitere Videos im Zusammenhang mit Kindern und Sicherheit in der Informationstechnik erstellt – einfach mal angucken!
- Versuchen Sie sich und ihre Kinder doch regelmäßig mal im Internet zu finden (Suchmaschinen, natürlich nicht vom eigenen Gerät aus / mit den eigenen Zugangsdaten).
- Durchsuchen Sie die Medien regelmäßig nach neuen Infos zum Thema Sicherheit im Internet / IT.

Wir erinnern uns an das Video von vorhin:

Der im Oktober 2005 erstmals im deutschen Fernsehen ausgestrahlte Spot stellt vier Problembereiche der Internetnutzung vor, die damals wie heute für Kinder und Jugendliche problematisch sind:



„Ist Ihr Sohn da?“

Rechtsextremismus



„Ist Klaus da?“

Pornografie



„Wo ist Klaus?“

Gewaltdarstellung



„Ist das die kleine Anna?“

Pädosexualität

Welchen weiteren Gefahren sind Kinder im Internet ausgesetzt?



Grundsätzlich sind uns die Gefahren im Internet bekannt.

Es gibt:

- Oft erster Elterngedanke – Versuch Kinderpornografie zu kriegen
- Cybermobbing (bspw. Mobbing via Chat-Apps oder Social-Media)
- Cybergrooming (sexuelle Anbahnung Erwachsener zu Kindern)
- Konsum verbotener Inhalte (gern in der Chat-Gruppe der Freunde)
- Verbreitung verbotener Inhalte (ebenso gern Chat-Gruppen)
- Abzocke im Internet (Online-Spiele, Abo-/Bonusinhalt-Gefahr)
- Probleme im Umgang mit Persönlichkeits- und Urheberrecht
(**Spielt bei fast allen vorangegangenen Punkten mit rein!**)



Video „Mach dein Handy nicht zur Waffe“

YouTube

Das Problem ist so eskaliert, dass die Polizei Initiativen zur Aufklärung gestartet hat.

Das Netz vergisst nichts!

Leichtfertigkeit darf hier nicht sein!



Die Gefahren liegen in den ungeeigneten Inhalten:

- Kinderpornografische Bilder und/oder Videos
- Pornografische Bilder und/oder Videos
- Gewaltvideos (u.a. Happy Slapping)
- Rassistische Bilder und/oder Videos
- Extremistische Parolen
- Hassreden (Hate Speech) in den sozialen Netzwerken

Ist es denn wirklich so schlimm?



Schauen wir mal:

Video BSI
„Panorama 3: Hakenkreuze und
Gewaltvideos – Was Kinder
posten“
[YouTube](#)



Inhalte wie Kinderpornografie, Gewalt, Sticker und Memes etc. werden oftmals über Klassen-Chat verbreitet (via WhatsApp o.ä.).

Haben Sie die Sicherheits-/Privatsphäreinstellungen im Blick!

Bspw. auch automatisches Herunterladen von Bildern abstellen.

Beispiel: Kettenbrief „Momo“

Hoax-Momo



WhatsApp-Kettenbrief "Momo"
Quelle: <https://twitter.com/guardiacivil>



Inhalte wie Kinderpornografie, Gewalt, Sticker und Memes etc. werden oftmals über Klassen-Chat verbreitet (via WhatsApp o.ä.).

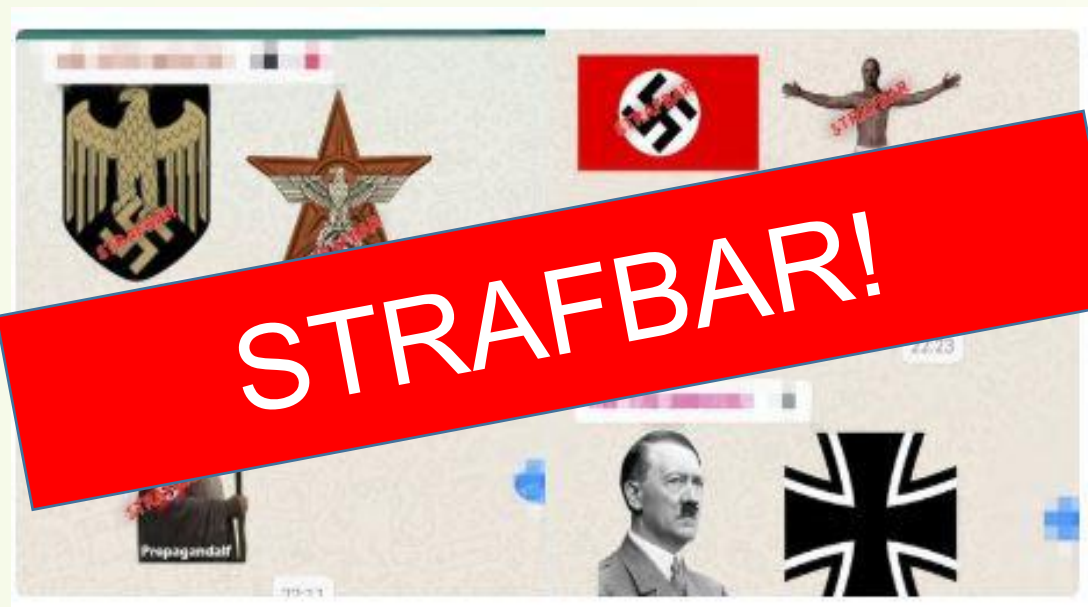
Haben Sie die Sicherheits-/Privatsphäreinstellungen im Blick!



Ein bekanntes Hinrichtungsvideo: Einem abtrünnigen Kämpfer der Al Kaida wird bei lebendigem Leib und vollem Bewusstsein der Kopf abgeschnitten.

Inhalte wie Kinderpornografie, Gewalt, Sticker und Memes etc. werden oftmals über Klassen-Chat verbreitet (via WhatsApp o.ä.).

Haben Sie die Sicherheits-/Privatsphäreinstellungen im Blick!





Inhalte wie Kinderpornografie, Gewalt, Sticker und Memes etc. werden oftmals über Klassen-Chat verbreitet (via WhatsApp o.ä.).

Haben Sie die Sicherheits-/Privatsphäreinstellungen im Blick!

Hakenkreuz
Das Hakenkreuz war das am häufigsten verwendete Symbol der NSDAP, ihrer Verbände und Organisationen. Es ist seitensverkehrt dargestellt.

Das HK ist das Mittelalter auch (Blitze). Ursprünglich die Harmonie in

Es wurde in zwei sich kreuzend

Ein Fruchtbarkeitssymbol, das

strafbar
Aktionsfront
Nationaler Sozialisten/
Nationale Aktivisten,
ANS/NA

STRAFBAR!

Nationale Sammlung,
NS (Ersatzorganisation
ANS/NA)



Inhalte wie Kinderpornografie, Gewalt, Sticker und Memes etc. werden oftmals über Klassen-Chat verbreitet (via WhatsApp o.ä.).

Haben Sie die Sicherheits-/Privatsphäreinstellungen im Blick!





Inhalte wie Kinderpornografie, Gewalt, Sticker und Memes etc. werden oftmals über Klassen-Chat verbreitet (via WhatsApp o.ä.).

Haben Sie die Sicherheits-/Privatsphäreinstellungen im Blick!

Video Kriminalprävention
„Sounds Wrong – Kampagne“
[YouTube](#)



Verbreitung von Kinderpornografischen Dateien

**Es handelt sich um, zumeist, reale Aufnahmen.
Kinder werden sexuell missbraucht.**





Verbreitung von Kinderpornografischen Dateien **STOPPEN!**

1. NICHT WEITERLEITEN

Bilder und Videos, die sexuelle Gewalt an Kindern zeigen, sollten niemals weitergeleitet werden! **KEINE SCREENSHOTS FERTIGEN!**

Auch nicht von Ihrem Kind schicken lassen,
dann geht Ihr Handy auch zur Kripo und gegen
Sie wird ebenfalls ermittelt!

2. MELDEN

Missbrauchsdarstellungen können jederzeit dem Netzbetreiber, der Internetbeschwerdestelle und der Polizei gemeldet werden!

3. AUFKLÄREN

Missbrauchsdarstellungen zu verbreiten ist ein Verbrechen. Das sollten Kinder, Jugendliche und Erwachsene wissen.



WAS TUN?!

- Melden Sie Auffälligkeiten, wie jugendgefährdende oder strafbare Inhalte, bitte bei den einschlägigen Stellen.
- (z.b.: <https://www.soundswrong.de> oder <https://www.internet-beschwerdestelle.de>)
- Erklären Sie ihrem Kind, das es im Internet auch verbotene u. jugendgefährdende Inhalte gibt.
- Haben sie ein offenes Ohr für Online-Probleme, denn Anfeindungen, Belästigungen oder problematische Inhalte können Kinder belasten und überfordern.



Chat / Cybergrooming / Sexting

Erwachsene geben sich online als Kinder und Jugendliche aus und versuchen so, sich das Vertrauen von Kindern oder Jugendlichen zu erschleichen.

Ihre Absicht dahinter ist meist eine sexuelle Belästigung oder der Missbrauch.

Cybergrooming ist eine Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176a und 176b StGB).

Bereits der Versuch ist strafbar und kann zu einer Gefängnisstrafe führen.





Chat / Cybergrooming / Sexting

Video BSI
„Kinderschutzbund:
Cybergrooming bekämpfen“
[YouTube](#)



Chat / Cybergrooming / Sexting

Täterstrategien:

- Online-Games, Chats nutzen, über das Spiel ans Kind kommen
 - Talentscout-Masche
„Ich mache dich berühmt!“
 - Live-Chat-Plattformen
(WhatsApp, TikTok, Snapchat, Instagram-/Facebook-Messenger)
- Ihr Kind chattet ohnehin mit den anderen Kindern im Gruppen-/ Klassen-Chat, fällt schwerlich auf!

5 Warnsignale:

1. In privaten/geheimen Chat gelockt werden, Geheimnistuerei
2. Auffallend viele anzügliche Bemerkungen/Komplimente zum Aussehen des Kindes
3. Ungefragte Zusendung von Nacktfotos/-videos o.ä., Kamera einschalten sollen
4. Person will Kind „in echt“ treffen
5. Person akzeptiert kein „Nein“, redet Kind schlechtes Gewissen ein



Chat / Cybergrooming / Sexting

Video BKA Österreich/Europol
„Sextortion“
[YouTube](#)



Weitere Formen sexualisierter Gewalt

- sexuelle Belästigung und Übergriffe, z.B. durch Versenden von Genitalabbildungen (Dick Pics) oder Veröffentlichung manipulierter Nacktaufnahmen
- anzügliche Nachrichten
- sexistische Beleidigungen und Hasskommentare
- Beschämungen, die das Aussehen/den Körper betreffen (Bodyshaming)
- Einschüchterung durch Androhung sexualisierter Gewalt, die bis in das reale Leben reicht und zu realen Übergriffen führt
- Erpressung mit intimen Aufnahmen (Sextortion, engl. „sex“ und „extortion“, also Sex und Erpressung)
- das Herstellen von nicht-einvernehmlichen, heimlichen Fotos, die den Blick unter den Rock einer Person ermöglichen (Upskirting)
- reale Bedrohungslagen, z.B. durch Veröffentlichung privater Fotos oder Daten wie etwa Wohnort (Doxing, engl. „docs“ für Dokumente/Daten)



WAS TUN?!

Es gibt nicht mehr viele Web-Chats, die von Kindern aufgesucht werden. Eine größere Verbreitung haben eher Chats, die an Kinderseiten angebunden oder Bestandteil von Online-Spielen sind.

Wenn ihr Kind eine solche Seite oder ein Spiel mit Chatfunktion nutzen möchte, dann sollten sich Eltern informieren, ob der Chat ausgeschaltet werden kann.

Ist das nicht möglich? Und Sie wollen den Zugang trotzdem erlauben?

Dann sollten die Gefahren erklärt und genaue Regeln aufgestellt werden. Denn: In Chats weiß man nie, wer eine Person in Wirklichkeit ist.

Weitere Informationen:

[Internet-ABC Sexuelle Belästigung im Internet](#)



Cybermobbing





Cybermobbing

Mobbing oder Cybermobbing ist kein Begriff, den wir in Gesetzen finden werden, es sind keine eigenen Straftatbestände.

Allerdings werden in den allermeisten Fällen bestehende Straftatbestände erfüllt und die entsprechenden Gesetze greifen dann.

Hier eine Auswahl der Möglichkeiten:



Cybermobbing

§ 22 KunstUrhG	Kunsturhebergesetz - Recht am eigenen Bild
§ 201 a StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184 k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 131 Abs. 1 StGB	Gewaltdarstellungen
§ 253 StGB	Erpressung
§ 240 StGB	Nötigung
§ 241 StGB	Bedrohung
§ 185 StGB	Beleidigung
§ 186 StGB	Üble Nachrede
§ 187 StGB	Verleumdung
§ 223 StGB	Körperverletzung
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184 a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184 c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographische Inhalte
§ 184 b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern



Cybermobbing

Die Opfer leiden unter: Stress, Angst (auch vor der Schule), psychosomatischen Krankheiten, Depressionen, Selbstverletzung bis hin zum Suizid.

Die Täter kriegen: Strafanzeigen, Schmerzensgeldforderungen.

Es gibt im Juristischen das „Begehen durch Unterlassen“. Wer Zeuge ist und nichts macht, ist Mittäter!  **Zivilcourage zeigen!**

Streit und Konflikte immer persönlich regeln, **nicht digital!**



WAS TUN?!

- Ist Ihr Nachwuchs selbst Opfer von Cybermobbing geworden? Dann nehmen Sie das Problem ernst. "Einfach ignorieren" ist keine Lösung.
- Handeln Sie umgehend, aber besonnen und unaufgeregt. Gerüchte, gemeine Sprüche, Bilder und Videos verbreiten sich online sehr schnell. Sichern/speichern sie diese "Taten".
- Sind die Täter bekannt, sollten Sie mit dem Umfeld der Beteiligten reden: zum Beispiel mit dem/der Klassenlehrer*in oder den Eltern.
- Sind die Täter nicht bekannt, müssen technische Maßnahmen getroffen werden:
- Bei WhatsApp oder anderen Messengern sollten Sie beispielsweise die Nummer oder den Kontakt sperren. In schlimmen Fällen kann es auch notwendig sein, zur Polizei zu gehen.

Weitere Informationen: [Cybermobbing Erste Hilfe App](https://klicksafe.de) (klicksafe.de)

[Internet-ABC: Mobbing im und über das Internet](#) / Für Kinder: [Internet-ABC-Lernmodul "Cybermobbing"](#)




WAS TUN?!

Weitere Informationen: [Cybermobbing Erste Hilfe App](https://www.klicksafe.de) (klicksafe.de)

Video klicksafe
„Cybermobbing Erste Hilf App“
[YouTube](#)



Mobbing

Hier verhält es sich im wahrsten Sinn des Wortes „analog“ zum Cybermobbing! Auch hier heißt es  **Zivilcourage zeigen!**

Video Alannah & Madeline
Foundation
„Say Something“
[YouTube](#)



Abzocke und Kostenfallen

In den 2000ern gab es „Dönekens-Abzocke“ mit kostenpflichtigen Spaß-Monats-Abos, wie beim „Crazy Frog“ oder für Klingeltöne.

Die neue Goldgrube für unseriöse Abos und Accounts sind Online- und Handyspiele, die erstmal kostenlos erscheinen.

Will man im Spiel schneller Erfolg haben, muss gezahlt werden (Belohnungssystem und Suchtsystem im Hirn)! Einzelkäufe in Bereichen von 100 Euro sind keine Seltenheit, mehrwöchige Abos auch nicht (die evtl. nicht automatisch gekündigt werden und sich dann aber automatisch verlängern).



WAS TUN?!

- Erklären Sie Ihrem Kind diese Zusammenhänge.
- Vereinbaren Sie, dass es sich stets mit Ihnen berät, bevor es in einem Club Mitglied wird, sich Geschenke schicken lässt oder etwas abonniert.
- Schützen Sie das Smartphone vor Abofallen, indem Sie die so genannte Drittanbietersperre aktivieren.

Weitere Informationen: Internet-ABC

[Abzocke und Kostenfallen](#)

[Sicherheitseinstellungen für Smartphones und Tablets](#)



Urheberrechte

Dieser Punkt betrifft sowohl Schrift, Bild, Video und Ton.

Bei der Verbreitung können wir viel falsch machen!

Habe ich die Rechte?

Habe ich das Einverständnis?

Ist es frei für alle da?

Kann ich das auch belegen?

Dieses Symbolbild stammt bspw. von pixabay.com, Künstler ist der Nutzer „viarami“. Bilder von diesem Portal dürfen auch ohne Nennung frei genutzt werden. Doch nicht alles ist erlaubt! Informieren!





WAS TUN?!

Das Wichtigste: Immer über alles mit dem Kind reden! Erklären Sie und seien Sie Anlaufstation.

Erklären Sie, dass im Internet nicht alles kostenlos ist, auch wenn das Kopieren eines Bildes, Videos oder Textes sehr einfach ist, darf man die Sachen nicht für alles mögliche verwenden.

Weitere Informationen: Internet-ABC

Lernmodul "[Text und Bild](#)"

PDF "[Filme, Videos und Musik](#)"



Die Preisgabe persönlicher Daten ist immer eine **Gefahr!**

Probleme in den sozialen Netzwerken, Informationen

- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefonnummer
- Bilder
- Videos
- Statusmeldungen („Bin gerade im Urlaub“)



Was tun?

Schärfen Sie Ihrem Nachwuchs ein, sich stets unter einem Nicknamen (Spitz- oder Phantasienamen) im Netz zu bewegen.

Warnen Sie davor, sich in Communitys und Sozialen Netzwerken öffentlich erkennbar zu machen.

Besorgen Sie dem Kind zwei E-Mail-Adressen: eine nur für Freunde, Familie und Schule; eine für andere Online-Aktivitäten (Spam-Adresse).

Machen Sie die Installation von Apps zur Elternsache (Familien-Link-Apps).

Lesen Sie nach, welche Rechte sich eine App herausnimmt.

Begrenzen Sie diese wenn möglich.



Was tun?

Weitere Informationen:

[Internet-ABC:
Kinder und Datenschutz](#)

[Für Kinder:
Internet-ABC-Lernmodul zum Thema "Datenschutz"](#)



Das Netz vergisst nichts!

Video netzdurchblick.de
„Medienkompetenz“
[YouTube](#)



Das Netz vergisst nichts!

Fragen Sie sich immer – und fragen Sie ihr Kind immer:
Muss das jetzt online gestellt werden?
Muss das jetzt im Chat geteilt werden?

Richten Sie eine „Nachfrage-Kultur“ in der Familie und dem Freundeskreis ein:
„Ist das für Dich ok, wenn ich das jetzt mit der Welt teile?“

Egal, ob Urlaub, peinliche Situationen, lustige Feiern, das Baby – ob als Bild oder Video – es hat eigentlich nichts im Netz verloren!

Kennen Sie digitale Bilderrahmen, die per App verschlüsselt bestückt werden können? So können Sie Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, etc. teilhaben lassen. Ohne, dass die ganze Welt beteiligt ist.



Das Netz vergisst nichts!

Video BKA Österreich
„Sexting – Alles andere als privat“
[YouTube](#)



Rechtliches und Gesetze





Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Viele Dinge, wie Cybermobbing sind keine eigenständigen Straftaten, das Rechtssystem behilft sich mit darin enthaltenen Tatbeständen und den rechtlichen Grundlagen / Gesetzen dazu.

Wir müssen verstehen, dass Kinder / Jugendliche sowohl Opfer, als auch Täter:innen sein können!

Bewusst oder unbewusst.



**RUND 60 PROZENT ALLER BEKANNT
GEWORDENEN TATEN MIT
KINDERPORNOGRAFISCHEM BEZUG WURDEN
VON KINDERN UND JUGENDLICHEN
BEGANGEN!**

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, Bundeskriminalamt)



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum!

Es gelten Bestimmungen, wie im realen Leben. Aber Achtung:

Grundsätzlich sind Kinder unter 14 Jahren strafunmündig. Eltern können nicht für rechtswidriges Verhalten ihrer strafunmündigen Kinder haftbar gemacht werden.

Aber Kinder sind ab dem siebten bis 18. Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig – können also bei Schadenersatzansprüchen herangezogen werden!



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum!

Wir fragen uns bei strafunmündigen Täter:innen, was wir da machen können. Macht eine Anzeige überhaupt Sinn?

JA!

1. Die Polizei und Staatsanwaltschaft beschäftigen sich mit dem Vorfall, ggf. kann festgestellt werden, ob auch strafmündige Personen beteiligt waren.
2. Für Personen- oder Sachschäden lassen sich bereits Kinder ab sieben Jahren (oder eben deren Eltern/Sorgeberechtigte) zivilrechtlich haftbar machen (ggf. Schmerzensgeld / Schadenersatz).



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Kinder und Jugendliche sind strafrechtlich besonders geschützt!

Für sie gibt es spezielle Strafen / Strafverfahrensregeln (Jugendgerichtsgesetz).

Kinder bis 13 Jahre sind schuldunfähig – ja – aber: Straftaten von Kindern müssen nicht tatenlos hingenommen werden. Wenn wiederholt und schwerwiegend gegen Strafgesetze verstoßen wird, können **Jugendamt** und **Familiengericht** eingeschaltet werden und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren und auch Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren werden im Strafrecht ebenfalls besonders behandelt. Staatsanwaltschaft und Gericht können ihnen Weisungen und Auflagen auferlegen (ggf. soziale Arbeitsleistungen / „Sozialstunden“ oder Täter-Opfer-Ausgleich).



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Grundsätzliches:

Ordnungswidrigkeit vs. Straftat:

Ordnungswidrigkeiten ziehen grundsätzlich Geldbußen nach sich (bspw. Knöllchen).

Straftaten können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Hören/lesen wir also im Gesetz Sätze wie „wird mit Freiheitsstrafe bis zu / nicht unter ... bestraft“ – ist es definitiv eine Straftat!

Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind. Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Manchmal ist es aber nicht sofort ersichtlich (kommen wir gleich zu).



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Soziale Netzwerke

§22 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

**Teil des Persönlichkeitsrechts,
also eines Grundrechts!**
Begründet u.a. in Art. 1 Abs. 1 GG
und Art. 2 Abs. 1 GG.

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)

Beleidigung

„Die Beleidigung wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** und , wenn die Beleidigung **mittels einer Tätlichkeit** begangen wird, mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Soziale Netzwerke

§22 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

← Das Recht hat auch Ihr Kind!
(Schon mal Fotos von der Familienfeier gepostet, ohne zu fragen? Stichwort „Sharenting“)

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)

Beleidigung

„Die Beleidigung wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** und , wenn die Beleidigung **mittels einer Tätlichkeit** begangen wird, mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Soziale Netzwerke

§22 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

← Aber wo ist hier die Strafe zu sehen?

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)
Beleidigung

„Die Beleidigung wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** und , wenn die Beleidigung **mittels einer Tätlichkeit** begangen wird, mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Persönlichkeits- und Urheberrecht

§201a Strafgesetzbuch (StGB)

[1] Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

← Hier ist die Strafe zu sehen.

„(1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.[...]“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Persönlichkeits- und Urheberrecht

§33 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

„(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) **Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.**“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Persönlichkeits- und Urheberrecht

§106 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

„(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Persönlichkeits- und Urheberrecht

§106 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

„(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**“

Bilder, Musik oder Videos... sind die wirklich frei nutzbar oder hat jemand Rechte daran?

Nehme ich jemanden heimlich auf, wird die betroffene Person eher nicht damit einverstanden sein!




Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Soziale Netzwerke

§22 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)  **Nochmal dazu.**
Beleidigung

„Die Beleidigung wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** und , wenn die Beleidigung **mittels einer Tätlichkeit** begangen wird, mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.“

 **Dann „tätliche Beleidigung“, weil mit körperlicher (Miss-)Handlung verbunden. Bspw.: u.U. auch schon das Anspucken, Haare abschneiden.**



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Verbotene Inhalte im Internet

§130 Strafgesetzbuch (StGB) Volksverhetzung

- (1) „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit **Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft.“

Keine Geldstrafe mehr, Verleumdung ist mit drin.

Volksverhetzung ist also eine krassere Form der Verleumdung!





Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Verbotene Inhalte im Internet

§130 Strafgesetzbuch (StGB) Volksverhetzung

- (1) „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit **Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft.“

Der Vollständigkeit halber: In den Absätzen (2) bis (8) dieses Gesetzes gibt es auch Geldstrafen.



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Verbotene Inhalte im Internet

§131 Strafgesetzbuch (StGB)
Gewaltdarstellung

Da geht es nicht nur um Handyvideos oder Bilder, sondern auch um Videospiele.

„Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,

[...]

3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht

[...]

wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft.“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Verbotene Inhalte im Internet

§ 184 Strafgesetzbuch (StGB)
Verbreitung pornographischer Schriften

**„Schriften“ sind hier
Fotos, Bücher, Zeitschriften,
aber auch alle analogen und
digitalen Ton- und Bildträger,
sowie Datenspeicher.**

„(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht, an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ... wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft.

[...].“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Cybermobbing (**genau wie bei Verbotene Inhalte im Internet, bspw. mit Nacktfotos bloßstellen**)

§ 184 Strafgesetzbuch (StGB)
Verbreitung pornographischer Schriften

„(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht, an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ... wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft.

[...].“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Cybermobbing

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB) Beleidigung

„Die Beleidigung wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.“

§ 186 Strafgesetzbuch (StGB) Üble Nachrede

„Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** und, wenn die **Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.“




Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Cybermobbing

§ 187 Strafgesetzbuch (StGB) Verleumdung

„Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** und, wenn die **Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.“

 „Schriften“ sind auch hier
Fotos, Bücher, Zeitschriften,
aber auch alle analogen und
digitalen Ton- und Bildträger,
sowie Datenspeicher.



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Cybermobbing

Watte ma! ... Wat is' eigentlich der Unterschied zwischen „übler Nachrede“ und „Verleumdung“? Sind doch beides „Äußerungsdelikte“!

Bei „übler Nachrede“ wird etwas behauptet, ohne dass der Wahrheitsgehalt bewiesen werden kann.

Bei „Verleumdung“ kann sogar das Gegenteil der Äußerung/Behauptung bewiesen werden.



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Cybermobbing

Watte ma! ... Wat is' eigentlich der Unterschied zwischen „übler Nachrede“ und „Verleumdung“? Sind doch beides „Äußerungsdelikte“!

„Üble Nachrede“ ist quasi eine abgemilderte Version der „Verleumdung“.

Also: Wenn man was äußert, sollte man es auch beweisen können – sollte es aber auch nicht (in der Öffentlichkeit) „rausposaunen“.

Meine Oma sagte: „Wenn Du nix Gutes zu sagen hast, dann sag nix.“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Cybergrooming

§ 176 Strafgesetzbuch (StGB) Sexueller Missbrauch von Kindern

„(1) Mit **Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr** wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Cybergrooming

§ 176 Strafgesetzbuch (StGB)
Sexueller Missbrauch von Kindern

**Es gibt noch die folgenden
Tatbestände § 176a StGB und
§ 176b StGB, sowie vorher
§ 174 StGB. (Lesehinweis)**

„(1) Mit **Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr** wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“




Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Abzocke im Internet

§ 110 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Bewirken von Leistungen mit eigenen Mitteln

**Im Alter von 7-18 ist ein Kauf
erst mit dem Einverständnis
der Eltern gültig!**



„Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“

Daraus folgt unter Umständen:





Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

Abzocke im Internet

§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)
Betrug

**Wird Ihrem 7-18 Jahre alten Kind vorgegaukelt,
dass der Kauf „schon in Ordnung“ ist,
ist es unter Umständen Betrug!**

„(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. [...]"



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

PC-Spiele

§ 18 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Liste jugendgefährdender Medien

„(1) Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden [...]



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

PC-Spiele

§ 131 Strafgesetzbuch (StGB)
Gewaltdarstellung

**Lassen Sie ihr Kind auch mal
das Game von Papa oder Mama zocken?
Oder darf ihr Kind auch nur zusehen?**

„(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

b) **einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht** oder

[...]

(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

PC-Spiele

§ 131 Strafgesetzbuch (StGB)
Gewaltdarstellung

Der Satz unten in Grün bedeutet nicht, dass Sie einen Freifahrtschein haben! Wenn Sie ihr Kind mit Gewaltdarstellungen konfrontieren, ist das strafbar! Das wäre dann „gröblich verletzt“!

„(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

b) **einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht** oder

[...]

(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.“



Wir müssen uns bewusst machen, was schon rechtlich auf dem Spiel steht!

PC-Spiele

**Früher war es die Raubkopie der Audio-CD/
„gerippter“ Filme oder Spiele. Heute ist es
eben die digitale Entsprechung.**

§ 108b Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen

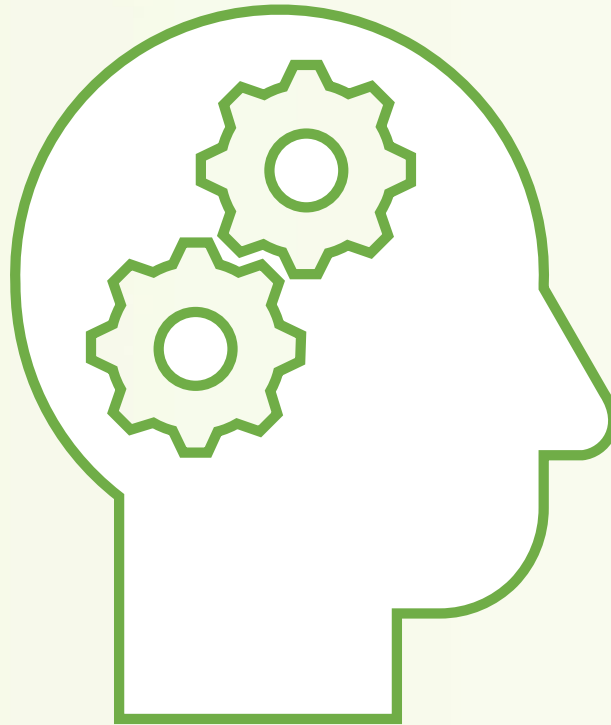
„(1) Wer

1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers umgeht [...]

und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert, wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft.“



Nachgedacht





- Die digitale Welt eröffnet viele Möglichkeiten, positiv/negativ.
- Selbst Erwachsene „stolpern“ mitunter durch die digitale Welt.
- Es muss ein Bewusstsein bei den Eltern geschaffen werden, um den Kindern den richtigen Umgang mit dem Internet vorzuleben.
- Leichtfertigkeit im Umgang mit den eigenen Daten oder gar denen der Kinder darf nicht sein – das Internet vergisst nie!
- Wir reden auch über Schüler:innen, nicht nur über Kita-Kinder – unsere Aufsichts- und Schutzpflicht gilt in beiden Fällen.
- 100% Sicherheit gibt es nie, aber wir können es versuchen, durch die richtige Begleitung unseres Nachwuchses – „an die digitale Hand nehmen“!
- **„Das wusste ich nicht!“ gilt nicht!**



- Die Welt rückt näher zusammen.
- Das Miteinander (Familie, Freunde, Bekannte) wird gefördert.
- Die Kommunikation wird erleichtert.
- Der Informationsfluss geht in viele Richtungen (Interaktivität).
- Menschen die sonst eher „unsichtbar“ wären, können sich präsentieren.
- Über Social-Media-Accounts/Cloud-Dienste hat man quasi ein Archiv.



- Menschen, mit denen man nix zu tun haben will, kommen auch näher.
- Auch liebe Menschen können unbewusst Daten teilen.
- Es sagen auch Leute was, die das Thema nix angeht.
- Die Informationsflut wird immer größer/schwer zu filtern.
- Menschen nutzen die Anonymität des Internets negativ.
- Social-Media-Plattformen und Cloud-Dienste sind auch nur Computer-Server von anderen Leuten / Firmen / Unbekannten.

VORSICHT!



Plettenberg
Vier-Täler-Stadt

Vielen Dank!

Kontakt

Hanno Grundmann
Stadt Plettenberg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Grünestraße 12
58840 Plettenberg
presse@plettenberg.de



Anhang – Linkliste – QR-Codes

Komplett übernommen aus der Präsentation (2024) des

[Kommissariat Kriminalprävention / Opferschutz der Polizei im Märkischen Kreis](#)



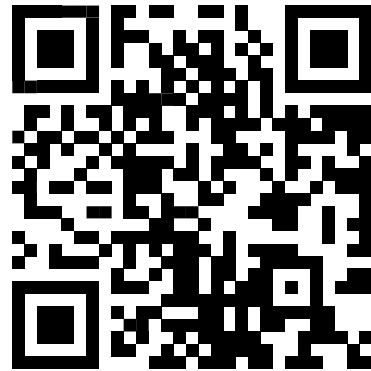


www.bzkj.de (bzkj/wegweiser/medienerziehung)





www.klicksafe.de

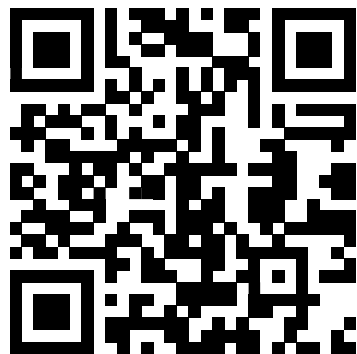


www.internet-abc.de

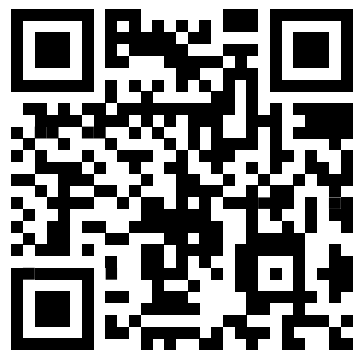




www.polizeifürdich.de

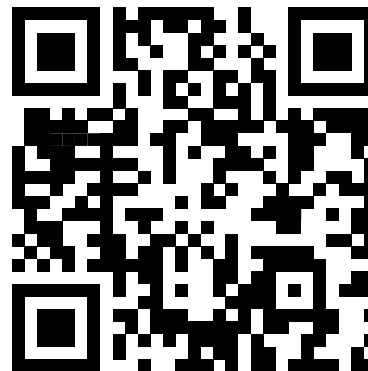


www.handysektor.de





www.fragzebra.de



www.medien-kindersicher.de





www.bpb.de



Die Aufgabe der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb ist es, Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

www.digitale-chancen.de



Ziel der Stiftung Digitale Chancen ist es, Menschen für die Möglichkeiten des Internet zu interessieren und sie bei der Nutzung zu unterstützen. So können sie die Chancen dieses digitalen Mediums erkennen und für sich nutzen.

www.elternguide.online



Das Angebot Elternguide.online möchte Eltern bei der Medienerziehung in der Familie unterstützen und ihnen helfen, ihre Kinder bei der Nutzung von Apps, Spielen, Websites und sozialen Netzwerken zu begleiten. Das niedragschwellige Informationsportal bietet zahlreiche Artikel, Audio-Beiträge, Videos, Tool-Beschreibungen und Erklärungen. Der Elternguide ist ein Kooperationsprojekt des gemeinnützigen FSM e. V. und weiteren Partnern.



www.flimmo.de



FLIMMO unterstützt Eltern und Familien bei der alltäglichen Medienerziehung. Ob TV, Mediatheken, Kino, Streaming oder YouTube – FLIMMO verschafft einen Überblick darüber, was gerade läuft und hilft mit pädagogischen Einschätzungen bei der altersgerechten Auswahl. Ampelfarben zeigen auf einen Blick, ob ein Film, eine Serie oder ein

YouTube-Kanal für Kinder geeignet ist oder auch nicht. Außerdem bietet FLIMMO viele Informationen und Tipps rund um Medienerziehung.

www.fortbildungsnetz-sg.de

Datenbank für
Fortbildungsangebote



zu sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

Die Plattform „[Fortbildungsnetz sG – Datenbank für Fortbildungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend](http://www.fortbildungsnetz-sg.de)“ [↗](#) dient der Online-Recherche von Fortbildungen im Themenfeld sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend: Profildaten der Anbieter*innen und differenzierte Ausschreibungen informieren über die eingestellten Veranstaltungen. Das Qualitätssicherungsverfahren auf Grundlage der Standards der DGfPI gewährleistet Fortbildungen

von kompetenten Anbieter*innen. Die Datenbank ist ein Kooperationsprojekt von [DGfPI e.V.](http://www.dgfpi.de) [↗](#) und [BZgA.](http://www.bzga.de) [↗](#)



www.fragfinn.de



fragFINN bietet einen geschützten Surfraum, der speziell für Kinder geschaffen wurde und in dem sie sich frei im Internet bewegen können, ohne auf für sie ungeeignete Inhalte zu stoßen. Der Surfraum basiert auf einer sogenannten Whitelist.

www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de



Die Initiative "Gutes Aufwachsen mit Medien" ist ein bundesweiter Zusammenschluss vielfältiger Akteure. Sie unterstützt Eltern und pädagogische Fachkräfte bei ihrer Erziehungsverantwortung im digitalen Zeitalter und bietet Kindern und Jugendlichen altersgerechte Zugänge zur

Medienwelt. Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist es ihr übergreifendes Ziel, Rahmenbedingungen für ein "Gutes Aufwachsen mit Medien" zu schaffen.



www.handysektor.de



Handysektor ist ein Angebot der Landesmedienanstalten, in diesem Fall der Landesanstalt für Kommunikation (LFK) in Baden-Württemberg. Handysektor ist eine unabhängige Anlaufstelle für den digitalen Alltag

– mit vielen Tipps, Informationen und auch kreativen Ideen rund um Smartphones, Tablets und Apps.

www.ins-netz-gehen.de und www.ins-netz-gehen.info



„Ins Netz gehen“ ist die Kampagne zur Prävention exzessiver Mediennutzung und Computerspielsucht bei Jugendlichen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Auf www.ins-netz-gehen.de erhalten Jugendliche Infos und Tipps rund um die gesunde Mediennutzung. Mit dem Selbsttest können Jugendliche ihr Mediennutzungsverhalten prüfen und sich zur Online-Beratung anmelden. Eltern, Lehr- und Fachkräfte werden auf www.ins-netz-gehen.info informiert, wie sie Jugendliche bei einer gesunden Mediennutzung unterstützen und

wie sie exzessive Mediennutzung oder Computerspielsucht erkennen können.



www.internet-abc.de



Das Internet-ABC möchte Hilfestellungen bieten, wenn es darum geht, sich und Kinder fit zu machen für das Internet. Eignen Sie sich Wissen an über die Chancen und Risiken dieses Mediums und lernen Sie, wie Sie dieses Wissen gemeinsam mit Ihrem Kind nutzen können!

www.jff.de



In einer Kombination aus Forschung und Praxis unter einem Dach untersucht das JFF, was Menschen mit Medien tun, wie sie sich mediale Angebote aller Art aneignen, welche Chancen und Schwierigkeiten dabei entstehen und setzt dieses Wissen in pädagogische Modelle um. In praktischen Projekten, Angeboten und Strukturen werden Menschen in ganz Deutschland dabei unterstützt, Medien kompetent zu nutzen. Von Beratung über Evaluation und Expertise bis Workshops und eigenen Veröffentlichungen, bietet das JFF ein breites Spektrum medienpädagogischer Angebote, immer mit Blick auf die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.



www.jugendnotmail.de



Auf jugendnotmail.de können Kinder und Jugendliche ihre Sorgen thematisieren - unkompliziert, vertraulich, kostenlos und datensicher. Rund 240 Psychologen*innen, Sozialpädagogen*innen und Pädagogen*innen mit Zusatzausbildung beraten ehrenamtlich und beantworten die Notmails der jungen Menschen schnell und verlässlich per Mail und im Chat.

Jugendnotmail.de bietet den Ratsuchenden einen geschützten Raum, in welchem sie sich zu allen Themen, die sie beschäftigen, mitteilen können

und Hilfe zur Selbsthilfe sowie Entlastung erfahren.

www.jugendschutz.net



jugendschutz.net fungiert als das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet.

Die Stelle recherchiert Gefahren und Risiken in jugendaffinen Diensten. Sie wirkt darauf hin, dass Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen beseitigt

und Angebote so gestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche sie unbeschwert nutzen können.

jugendschutz.net nimmt über seine Online-Beschwerdestelle Hinweise auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz entgegen. Verstöße im Netz können gemeldet werden unter:

<https://www.jugendschutz.net/verstoss-melden> ↗



www.juuuport.de



JUUUPORT.de ↗ ist eine bundesweite Online-Beratungsplattform für junge Menschen, die Probleme im Netz haben. Ehrenamtlich aktive Jugendliche und junge Erwachsene aus ganz Deutschland, die JUUUPORT-Scouts, helfen

Gleichaltrigen bei Online-Problemen wie Cybermobbing, Stress in sozialen Medien, Online-Abzocke und Datenklau. Die Beratung via Kontaktformular oder Messenger (WhatsApp) ist datenschutzkonform und kostenlos.

Neben der Beratung werden [Online-Seminare](#) für z. B. Schulen, Jugendclubs und Vereine angeboten. ↗
Diese Seminare werden von JUUUPORT-Scouts durchgeführt.

www.kinder-ministerium.de



Auf den Seiten des Kinder-Ministeriums können Kinder die Aufgaben des Bundesfamilienministeriums auf spielerische Weise erfahren und zusätzlich einen ersten Einblick in die Welt der Politik erhalten. Weitere Schwerpunkte liegen unter anderem auf den Themen Kinderrechte und sicheres Verhalten im Internet.



www.klexikon.de



2014 wurde das Online-Lexikon Klexikon als erste Wikipedia für Kinder gegründet, um Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren Wissensartikel kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Mittlerweile gibt es mehrere tausend Artikel, die von einer ehrenamtlichen Redaktion betreut werden und jährlich millionenfach von Kindern besucht werden.

www.klicksafe.de



werden.

Die EU-Initiative klicksafe informiert über Entwicklungen, Chancen und Risiken des Internets, stellt empfehlenswerte Initiativen und Projekte vor und bietet einen Überblick über aktuelle Internetstudien, Medienerziehungstipps für Eltern sowie Unterrichtsmaterialien für Lehrer. Die neue Unterrichtseinheit „Safer Smartphone – Sicherheit und Schutz für das Handy“ [↗](#) ist eine Zusammenarbeit von klicksafe und Handysektor und kann ab sofort unter klicksafe.de und handysektor.de heruntergeladen und bestellt



www.lesen-und-digitale-medien.de



Über das Lieblingsbuch bloggen, eine Fotostory entwickeln, Kinderbuchhelden im Netz nachspüren oder Bilderbücher multimedial entdecken – "Lesen macht stark: Lesen und digitale Medien" bietet Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren einen spielerischen Zugang zum Lesen.

www.mediasmart.de



Media Smart e.V. [↗](#) setzt sich für die Vermittlung von Werbe- und Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen ein. Das Vereinsteam konzipiert freie Unterrichtsmaterialien [↗](#), beteiligt sich u. a. mit der Veröffentlichung von Fachartikeln am medienpädagogischen Diskurs und informiert mit (Video-)Beiträgen auf dem Media Smart-Blog [↗](#) rund um das Thema Medien und Werbung. Insgesamt 73 % aller Grundschulen in Deutschland haben die Materialien schon einmal postalisch angefordert, oft mehrfach. Alle Unterrichtsmaterialien können ganz einfach heruntergeladen werden. Das Bildungspaket zum

Thema „Smart Speaker [↗](#)“ ist mit dem renommierten Comenius-Qualitätssiegel sowie einem Innovationspreis im Fachbereich „Künstliche Intelligenz“ zweifach ausgezeichnet.



www.medien-in-die-schule.de



Medien in die Schule bietet eine große Bandbreite an kostenfreien, offenen Unterrichtsmaterialien (OER) zu aktuellen medialen Erscheinungen. Lehrer*innen und pädagogische Fachkräfte finden aufbereitete Informationen und praxisnahe Methoden, um z. B. die sichere Internetnutzung, Smartphones, Hate Speech oder „Fake News“ im Unterricht der Sekundarstufen I und II zu behandeln. Die Reihe wird regelmäßig um aktuelle Themen und mediendidaktische Inhalte ergänzt, um der stetigen Veränderung und

Schnelligkeit des digitalen Raums Rechnung zu tragen.

www.medien-kindersicher.de



Medien-kindersicher.de ist ein Angebot der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, der Bremischen Landesmedienanstalt und der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern. Die Seite informiert Eltern über technische Schutzlösungen für die Geräte, Dienste und Apps ihrer Kinder.



www.medienscout.info



Kompetent, mit Freude und Faszination, aber gleichzeitig gesund, sicher und wertorientiert mit Medien umzugehen, ist das eigentliche Ziel des Medienscout e.V.. "Medienschouts" sind Schülerinnen und Schüler, die von uns ausgebildet wurden um in der Schule einen Beitrag zur Medienkompetenz unter Gleichaltrigen zu leisten.

www.schau-hin.info



SCHAU HIN! bietet Eltern und Erziehenden Orientierung in der elektronischen Medienwelt und gibt konkrete, alltagstaugliche Tipps, wie sie den Medienkonsum ihrer Kinder kompetent begleiten können.

150 Spielideen sind in der kostenlosen App "[SCHAU HIN!](#)" [↗](#) gesammelt. Dabei gibt es Tipps für alle Altersgruppen, für drinnen oder draußen und für die einfachsten Gegenstände wie Luftballons, Kartoffeln, Löffeln oder Papier. Eltern finden so einfach eine Alternative zur Spielekonsole oder dem Computer. Die Spielideen werden ergänzt durch Angebote wie einen Spielplatzfinder und Fernsehtipps für Kinder.

Hier geht's zum [Medienquiz](#) [↗](#) - das neue Mitmach-Angebot von SCHAU HIN!



www.scout-magazin.de



scout ist das Magazin für Medienerziehung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH).

www.seitenstark.de/eltern-und-lehrkraefte



Bei Seitenstark surfen Kinder sicher und starten in eine große bunte Landschaft voller spannender Angebote. Alle zusammen machen Spaß und schlau, bieten einen riesigen Übungsplatz für richtiges Verhalten im Internet.



www.stiftunglesen.de



Es fängt mit Lesen an: Lesen ist die zentrale Voraussetzung für Bildung, beruflichen Erfolg, Integration und zukunftsfähige gesellschaftliche Entwicklung. Die **Stiftung Lesen** führt in enger Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesministerien, wissenschaftlichen Einrichtungen, Stiftungen, Verbänden und Unternehmen bundesweite Programme, Kampagnen, Forschungs- und Modellprojekte durch, zum Beispiel den Bundesweiten Vorlesetag

im November. Die Stiftung Lesen steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und wird von zahlreichen prominenten Lesebotschaftern unterstützt: www.stiftunglesen.de ↗ .

www.studioimnetz.de



Das "SIN - Studio im Netz" ist eine seit 1996 bundesweit agierende medienpädagogische Facheinrichtung. Es konzentriert den Schwerpunkt seiner Aktivitäten auf den Bereich "Kinder, Jugendliche und digitale Medien". Das SIN ist als gemeinnützige Einrichtung und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.



www.spieleratgeber-nrw.de



Wissen was gespielt wird! Der pädagogische Ratgeber zu Computer- und Konsolenspielen.

www.visionkino.de



VISION KINO ist eine gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der Film- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.

www.weitklick.de

weitklick

Das Netzwerk für digitale
Medien- und Meinungsbildung

weitklick ist ein Blended Learning-Fortbildungsprogramm, bei dem sich Lehrkräfte an weiterführenden allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen mit Online-Kursen, Unterrichtsmaterialien und Webinaren individuell fortbilden können, um ihren Schüler*innen im Unterricht den Umgang mit Desinformation im Internet zu vermitteln. Das Projekt wird von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e. V.) umgesetzt.



www.zebra-medienfragen.de



ZEBRA

WIR HELFEN. UNABHÄNGIG
UND ZUVERLÄSSIG.

ZEBRA ist eine digitale Beratungsplattform der Landesanstalt für Medien NRW, an die sich Bürgerinnen und Bürger mit konkreten Fragen zur Nutzung digitaler Medien wenden können. Hier erhalten sie individuelle Antworten und konkrete Hilfestellungen.